

nécessaires pour trancher définitivement le litige, et dans ces conditions, le Tribunal fédéral s'est toujours reconnu le droit de prononcer directement sur le fond (cf. *Rec. off.*, édit. sp^{le}, IV, N° 9, consid. 4, p. 35 *; VI, N° 24, consid. 2 p. 86 **).

3. Vu l'état de fait, le recours doit, au fond, être admis. Premièrement, c'est à bon droit que l'office de Genève lui-même ne s'est pas placé, pour justifier son refus d'accepter l'opposition formée par le recourant, au point de vue que le délai d'opposition avait commencé à courir déjà au moment de la remise du commandement de payer au commissaire de police. En effet, la remise à l'agent de police, prévue à l'art. 64, al. 2 LP, ne constitue pas la notification même de l'acte de poursuite, mais se caractérise comme un moyen spécial de faire la notification au débiteur. Elle implique un mandat donné à l'agent de police de délivrer l'acte de poursuite au nom de l'office au poursuivi. C'est donc cette délivrance seulement qui constitue la notification de l'acte au sens légal.

En ce qui concerne ensuite le seul motif par lequel l'office justifie son susdit refus, à savoir que le recourant, dans sa déclaration d'opposition du 24 mars, n'avait « pas dit que le commandement lui aurait été remis tardivement par la police », il convient de remarquer ce qui suit: A supposer qu'il eût incombé au recourant d'établir vis-à-vis de l'office la recevabilité de son opposition par l'indication du jour de la réception du commandement de payer, l'omission de cette indication n'entraînerait pas la nullité de l'opposition, si celle-ci d'ailleurs avait été formée en temps utile. Or c'est le cas en l'espèce; en effet, l'avocat du recourant a déclaré à l'office que le commandement de payer n'avait été notifié à son client par la police que le 17 mars; cette affirmation n'a été mise en doute ni par l'office ni par l'Autorité cantonale, elle doit donc être tenue pour exacte. Cela étant, l'opposition a été formée en temps utile, et aurait dû dès lors être admise par l'office.

* R. O. XXVII, I, N° 19, p. 127.

** R. O. XXIX, I, N° 46, p. 222.

D'après ce qui précède le recours actuel doit être admis, le prononcé de l'Autorité cantonale annulé et l'office de Genève doit être invité à accepter l'opposition du recourant et par conséquent à rectifier la communication faite à la partie poursuivante à l'égard du commandement de payer en question.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est admis.

82. Entscheid vom 15. Juni 1904 in Sachen
Spar- und Leihkasse Frutigen.

Verteilung im Konkurse, Art. 261 ff. SchKG. — Stellung des Bundesgerichts. — Prozessgewinn, Art. 250 Abs. 3 SchKG. — Begehren um Einforderung von Verzugszinsen in die Masse.

I. Im Oktober 1898 war über J. J. Jaggi-Ehönen, Besitzer des Hotels Viktoria in Grindelwald, der Konkurs eröffnet worden. Die nachstehenden Gläubiger machten an der Hotelliegenschaft und als Pertinenz derselben am Hotelmobiliar Pfandrecht geltend und wurden in diesem Sinne bei der Kollokation in der Pfandrechtsklasse wie folgt berücksichtigt:

Koll.-Plan

Nr. 9	Ersparniskasse Interlaken	Fr. 84,848 60
„ 10	Volkssbank Interlaken	„ 2,116 15
„ 11	„ „	„ 7,150 —
„ 12	Spar- und Leihkasse Zofingen	Fr. 10,504 40
„ 13	Schweiz. Volkssbank Bern	„ 10,608 80
„ 14	C. Bernoulli, Basel	„ 5,385 —
„ 15	Würgler & Kons., Aarburg	„ 10,336 60
„ 16	Christian Ambühl, Lenk	„ 13,257 60

Total, Fr. 50,092 40

Darauf griffen verschiedene Gläubiger der V. Klasse, nämlich: Die heutige Rekurrentin, Spar- und Leihkasse in Frutigen, Siegfried Zwahlen-Thönen in Matten, Adolf Studer in Interlaken, J. Jeremias in Mainz, Reber & Cie. in Interlaken und Dreifuss & Cie. in Zürich, die genannten Kollokationen, soweit sie die geltend gemachten Pfandrechte an Hotelmobiliar anerkennen, nach Mitgabe des Art. 250 SchRG gerichtlich an. Bezüglich einer dieser hängig gemachten Kollokationsstreitigkeiten, dem zwischen der Spar- und Leihkasse in Frutigen als Klägerin und der Schweiz. Volksbank in Bern als Beklagter schwebenden Prozesse, erging am 21. Februar 1902 ein (endgültiges) Urteil des bernischen Appellations- und Kassationshofes, durch welches erkannt wurde, die Beklagte sei mit Unrecht als Pfandgläubigerin auf den Erlös des fraglichen Mobilars, zc. angewiesen worden und es sei der Kollokationsplan dementsprechend abzuändern. Infolge dieses Urteils erklärten dann die übrigen Beklagten den sechs Klagparteien gegenüber den Prozeßabstand.

Die Verwertung der Hotelliegenschaft ergab einen Erlös von 95,000 Fr., der gerade hinreichte, um die obgenannten Hypotheken sub Ziff. 9, 10 und 11 zu decken. Das Hotelmobiliar wurde am 28. Februar 1899 zum Schätzungswerte von 39,825 Fr. dem Ersteigerer der Hotelliegenschaft, Würgler-Wächter in Marburg, verkauft.

II. Bei der Aufstellung der Verteilungsliste nahm nun das Konkursamt Interlaken folgende Berechnung des Prozeßgewinnes vor:

Aktiva:	
Erlös des Mobilars	Fr. 39,825 —
Vom Ersteigerer desselben geschuldete Verzugszinsen	„ 4,902 —
Depotzinsen betreffend diesen Erlös	„ 1,300 —
	<hr/>
	Fr. 46,027 —
Anderes in Klasse V zur Verteilung gelangendes Vermögen	„ 3,222 20
	<hr/>
Total, Fr.	49,249 25

Bei anfänglich richtiger Kollokation wäre diese Summe zu verteilen gewesen unter die von Anfang an in V. Klasse kollozierten Forderungen von zusammen 108,961 Fr. 63 Cts. und die Forderungen der Beklagten in den Kollokationsprozessen (Spar- und Leihkasse Zofingen und Konsorten) von zusammen 50,842 Fr. 95 Cts. (inklusive Zinsen). Der Totalbetrag der Passiven in V. Klasse hätte also 159,804 Fr. 58 Cts. und die bezügliche Dividende 30,8 % betragen.

Demnach beziehe von den genannten Beklagten an ihre respektiven Forderungen (inklusive Zinsen) als Dividende:

1. Die Spar- und Leihkasse Zofingen von Fr.	10,664 40 = Fr.	3,284 50
2. Die Schweiz. Volksbank Bern	„ „ 10,823 80 = „	3,333 50
3. C. Bernoulli	„ „ 5,431 25 = „	1,672 70
4. J. Würgler & Konsorten	„ „ 10,483 50 = „	3,228 70
5. Christian Ambühl	„ „ 13,440 — = „	4,139 50
		<hr/>
Total, Fr.		15,658 90

Indem dieser Betrag von den oberwähnten aus der Verwertung des Mobilars herrührenden 46,027 Fr. abgezogen werde, ergebe sich als Prozeßgewinn Fr. 30,368 10

Hieraus seien zunächst die noch unbezahlten Prozeßkosten in den Kollokationsprozessen zu decken mit „ 3,720 —

worauf zur Verteilung an die Kollokationskläger verbleiben Fr. 26,648 10

oder 54 % ihrer Forderungen, nämlich an:

1. Spar- und Leihkasse Frutigen . . von Fr.	37,908 35	Fr. 20,482 10
2. Siegfried Zwahlen-Thönen	„ „ 8,126 50	„ 4,390 —
3. Reber & Cie.	„ „ 1,903 50	„ 1,028 —
4. Dreifuss & Cie.	„ „ 702 60	„ 380 —
5. Adolf Studer	„ „ 452 60	„ 245 —
6. J. Jeremias	„ „ 231 45	„ 123 —
		<hr/>
		Fr. 26,648 10

Indem das Konkursamt dann in seiner weiteren Berechnung für die obgenannten Beträge von 15,658 Fr. 90 Cts. und

30,368 Fr. 10 Cts. (26,648 Fr. 10 Cts. + 3720 Fr.) den betreffenden Gläubigern vorab Deckung aus der vorhandenen Barschaft zuweist, gelangt es (nach Anweisung auch der privilegierten Forderungsgläubiger, Böhne, z.) zu einem für die V. Klasse noch verteilbaren Erlöse von 3112 Fr. 14 Cts. An demselben läßt es den oberwähnten Gesamtbetrag von 159,804 Fr. 58 Cts. der Forderungen V. Klasse (und damit sowohl die Kläger als die Beklagten in den Kollokationsprozessen) partizipieren, wodurch sich die bezügliche Dividende nach seiner Berechnung auf 1,97 % stellt.

III. Gegen die Verteilungsliste erhoben die Spar- und Leihkasse in Frutigen und Siegfried Zwahlen-Thönen, beides Kläger in den frühern Kollokationsprozessen, Beschwerde, indem sie bezüglich folgender Punkte auf Abänderung der Liste antrugen:

1. Es sei den Beklagten in den Kollokationsprozessen (Spar- und Leihkasse Zofingen und Konsorten) lediglich eine Konkursdividende von 1,97 % in Klasse V zuzuweisen, der ganze übrige Erlös aus dem Hotelmobiliar samt Verzugszins aber den sämtlichen Klägern in den genannten Prozessen (Spar- und Leihkasse Frutigen und Konsorten). Dieser Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß, nachdem die Kollokationsbeklagten aus der Pfandrechts- in die V. Klasse versetzt worden seien, sie sich auch mit derjenigen Dividende zu begnügen hätten, welche den Gläubigern dieser Klasse gebühre und sie nicht besser gestellt werden können als ihre Klassengenossen. Von dieser Basis aus sei der Prozeßgewinn zu berechnen.

2. Das Konkursamt habe vom Ersteigerer des Mobiliars einen Verzugszins für die Kaufpreissumme vom Steigerungstage an von nur 3 %, bezw. 4902 Fr. verlangt, statt von 5 %, bezw. 8170 Fr. Es sei deshalb zu verhalten, die Differenz einzufordern und jener volle Betrag an Verzugszins sei den Kollokationsbeklagten als Prozeßgewinn zuzuweisen.

3. Eventuell sei die dem Kollokationsbeklagten Ch. Ambühl zugewiesene Konkursdividende von 4139 Fr. 50 Cts. auf zirka 3250 Fr. zu reduzieren. Nach dem ursprünglichen Kollokationsplan würde nämlich auf die 13,257 Fr. 60 Cts. betragende Forderung Ambühls als letzten Hypothekargläubigers aus dem Erlös

des Hotelmobiliars in der Pfandrechtsklasse nur noch 2990 Fr. 20 Cts. Deckung entfallen sein und würde Ambühl mit den übrigen 10,346 Fr. (recte 10,267 Fr. 40 Cts.) in der V. Klasse nur noch zirka 250 Fr. Deckung erhalten haben. Sein Anteil an der Konkursmasse hätte also insgesamt 3250 Fr. betragen, während er nun nach Beseitigung seines Privileges auf zirka 900 Fr. mehr angewiesen sei.

IV. In seiner Bernehmlassung beantragte das Konkursamt Interlaken Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen die Verteilung des Prozeßgewinnes richtet, erklärte bezüglich des Beschwerdepunktes betreffend Verzugszinsen der Kaufpreisforderung von einem Antrage abzusehen und ließ das Eventualbegehren betreffend den Kollokationsbeklagten Chr. Ambühl unerwähnt.

Die Kollokations- bezw. Beschwerdebeklagten, Spar- und Leihkasse Zofingen und Konsorten, schlossen auf Abweisung der Beschwerde als einer materiell unbegründeten.

V. Unterm 22. April 1904 erkannte die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern: die Beschwerde werde im Sinne der Erwägungen ihres Entscheides abgewiesen.

In den Erwägungen wird bezüglich des ersten Beschwerdepunktes unter Berufung auf die Praxis ausgeführt, daß der vom Konkursamte für die Festsetzung des Prozeßgewinnes befolgte Berechnungsmodus richtig sei. Bezüglich des zweiten Punktes wird bemerkt: die kantonale Aufsichtsbehörde habe sich mit der rein zivilrechtlichen Frage nach der Gültigkeit des zwischen dem Konkursamt und Würgler-Wächter betreffend Zinsreduktion getroffenen Abkommens nicht zu befassen, sondern sich auf den Hinweis zu beschränken, daß das Konkursamt, falls jenes Abkommen sich als nicht rechtsgültig erweisen sollte, selbstverständlich den Zinsausfall von 2 % von Würgler-Wächter nachzufordern und in gleicher Weise wie den übrigen Zinsbetrag zur Verteilung zu bringen haben werde. Bezüglich des dritten Punktes wird bemerkt: Die rechtliche Stellung der (seither an Stelle des Gläubigers Ch. Ambühl getretenen) Erbmasse Ambühl sei genau die nämliche wie diejenige der übrigen aus der Pfandrechtsklasse in Klasse V verwiesenen Einspruchsbeklagten und sie habe daher Anspruch auf die nämliche Dividende wie die letztern, ganz abgesehen davon, ob sie

in der Klasse der pfandversicherten Forderungen aus dem Pfanderlös ganz oder nur teilweise gedeckt worden wäre.

VI. Mit vorliegendem innert Frist eingereichten Rekurse zieht nunmehr die Beschwerdeführerin Spar- und Leihkasse Frutigen ihre Beschwerde an das Bundesgericht weiter. Sie erneuert ihre Anbringen vor kantonaler Instanz und macht daneben noch geltend: Auf alle Fälle hätten die im Prozesse unterlegenen Parteien keinen Anspruch darauf, neben den ihnen zugeteilten 15,658 Fr. 90 Cts. bzw. 30,8 % Dividende noch eine Dividende von 1,97 % in V. Klasse zu beziehen, wie es geschehen sei.

Die einzelnen Beschwerdepunkte formuliert die Rekurrentin in folgenden Anträgen:

1. Es sei die Verteilungsliste im Sinne der Beschwerde bzw. Rekursanbringen dahin abzuändern, daß den Kollokationsbeklagten, Spar- und Leihkasse Fofingen und Konsorten, lediglich eine Konkursdividende von 1,97 % zugewiesen werde, der ganze übrige Erlös aus dem Hotelmobiliar samt Verzugszins à 5 % seit 28. Februar 1899 den sämtlichen Kollokationsklägern, Spar- und Leihkasse Frutigen und Konsorten.

Eventuell:

a) Es sei die Verteilungsliste insoweit abzuändern, daß den frühern Kollokationsbeklagten lediglich eine Konkursdividende von 30,8 % und nicht eine solche von 32,7 % zugewiesen werde, in dem Sinne, daß der auf die 1,97 % entfallende Anteil an Massevermögen der Beschwerdeführerin und Konsorten zukommen solle.

b) Es sei der Anteil des Ch. Ambühl bzw. seiner Rechtsnachfolger an der Konkursmasse im Sinne der Beschwerde bzw. Rekursanbringen um 900 Fr. zu reduzieren und „dieser Anteil“ der Beschwerdeführerin und Konsorten zuzuweisen.

2. Es sei das Konkursamt anzuweisen, die Verteilung des in Frage stehenden Prozeßgewinnes im Sinne der Beschwerdebeziehungsweise Rekursanbringen und Anträge und auf dieser Grundlage, speziell auch hinsichtlich der Zinsdifferenz von 2 % vorzunehmen.

VII. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt unter Berufung auf die Akten und die Motive ihres Entscheides von Gegenbe-

merkungen absehen zu wollen. Im gleichen Sinne äußert sich das zur Vernehmlassung eingeladene Konkursamt Interlaken.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Verteilung des Konkursamtes Interlaken (die lediglich auf die Richtigkeit des eingeschlagenen Verfahrens, nicht auf ihre arithmetische Richtigkeit hin zu untersuchen sein kann) beruht auf folgender Grundlage:

Von dem streitigen Erlös des fraglichen Hotelmobiliars inklusive der bezüglichen Zinseingänge, sa. 46,027 Fr., wird den infolge der Kollokationsprozesse in die V. Klasse verwiesenen Rekursgegnern vorab eine auf 30,8 % berechnete Dividende bzw. ein Gesamtbetrag von 15,658 Fr. 90 Cts. zugeschieden, auf den ihre Forderungen zusammen bei anfänglich richtiger Kollokation Anspruch gehabt hätten. Der Rest von 30,368 Fr. 10 Cts. wird als Prozeßgewinn im Sinne von Art. 250 Abs. 3 betrachtet und nach Vorausbezahlung der noch unberichtigten Prozeßkosten unter die Rekurrentin und Konsorten, die frühern Kollokationskläger, pro rata ihrer Forderungen verteilt. Nach Berücksichtigung dieser (und anderer nicht in Frage stehender) Vorbezüge verbleiben noch an Masseerlös 3112 Fr. 14 Cts., welchen Betrag das Konkursamt in V. Klasse unter folgende Gläubiger zur Verteilung bringt:

a) Die in dieser Klasse kollozierten Gläubiger, welche die Kollokation der Rekursgegner, Spar- und Leihkasse Fofingen und Konsorten, unangefochten gelassen haben; b) die Rekursgegner bzw. frühern Kollokationsbeklagten; c) die Rekurrentin und Konsorten bzw. frühern Kollokationskläger. Diese allgemeine Dividende in V. Klasse würde nach der Berechnung des Konkursamtes 1,97 oder rund 2 % betragen.

2. Dem gegenüber verlangt die Rekurrentin in erster Linie (sub 1 ihrer Rekursanträge), daß den Rekursgegnern bzw. frühern Kollokationsbeklagten „lediglich eine Konkursdividende von 1,97 % in Klasse V zugewiesen, der ganze übrige Erlös aus dem Hotelmobiliar“ samt Verzugszins aber der Rekurrentin und Konsorten, frühern Kollokationsklägern, zugewiesen werde.

Der Sinn dieses Begehrens kann nun (namentlich wenn man

es mit dem Eventualantrage a zusammenhält) nur der sein, daß die Refursgegner, als nunmehr in V. Klasse kollozierte Gläubiger, lediglich eine einmalige Dividende, und zwar von nur 1,97 % beziehen und daß dieselbe dem fraglichen Erlöse des Mobiliars (nicht dem Masseerlöse von 3112 Fr. 14 Cts.) entnommen werden solle. Für diese Auffassung sprechen einerseits die Ausführungen in der Begründung des Rekurses, womit sich Rekurrentin gegen eine doppelte Zuweisung an die Refursgegner wendet und das diesen Ausführungen entsprechende Eventualbegehren a (welches insoweit als eine Ergänzung des Hauptbegehrens sub 1 anzusehen ist), und andererseits der Umstand, daß die Rekurrentin nirgends in der Begründung für sich und Konsorten auf den vollen Erlös als Prozeßgewinn Anspruch macht.

In diesem Sinne aufgefaßt, hat das genannte Hauptbegehren (beziehungsweise der Eventualantrag a) folgende Beurteilung zu erfahren:

a) Es ist zunächst unzutreffend, wenn Rekurrentin den fraglichen Erlös in dem Sinne verteilt wissen will, daß er, nach Vorabbezug einer Konkursdividende von 1,97 % von Seiten der Refursgegner, der Rekurrentin und Konsorten als Prozeßgewinn zukommen soll. Die genannte Dividende von 1,97 % würde sich unbestrittenermaßen unter derjenigen (vom Amte auf 30,8 % berechneten) halten, welche den Refursgegnern bei anfänglich richtiger Kollokation als Gläubiger V. Klasse zugefallen wäre. Laut ständiger Praxis muß aber, wie bereits die Vorinstanz zutreffend bemerkt hat, den Refursgegnern eine Dividende von dieser Höhe als Konkursbetreffnis verbleiben und haben Rekurrentin und Konsorten nur auf den sie übersteigenden Teil des Erlöses als Prozeßgewinn im Sinne des Art. 250 Abs. 3 Anspruch (vergl. z. B. Amtl. Samml. Separatausgabe II, Nr. 41, Erw. 3*; Nr. 54, Erw. 1**; Nr. 63***). Zur Widerlegung der von der Rekurrentin für ihren gegenteiligen Standpunkt angeführten Argumente kann auf die in der Frage ergangenen Präjudizien verwiesen werden.

* Gesamtausgabe XXV, I, Nr. 76, S. 380.

** Gesamtausgabe XXV, I, Nr. 103, S. 515 f.

*** Gesamtausgabe XXV, I, Nr. 112, S. 547 ff.

b) Mit Grund sichts dagegen die Rekurrentin die Verteilungsliste des Konkursamtes insofern an, als den Refursgegnern neben der ihnen nach a) zukommenden, dem Erlöse aus dem Hotelmobiliar und Akzessorien zu entnehmenden Dividende noch eine weitere von 1,97 % zuerkannt wird, die sie gleichmäßig mit allen übrigen Gläubigern V. Klasse aus dem dieser Klasse verbleibenden Masseerlöse beziehen würden. Auf eine solche weitere Dividende können die Refursgegner kein Anrecht haben, da durch ihren Vorbezug aus dem genannten Erlöse ihre Ansprüche als Gläubiger V. Klasse bereits volle Berücksichtigung finden. Die Verteilungsliste ist somit im vorwürfigen Punkte dahin abzuändern, daß die Refursgegner für den bezüglichen Masseertrag (vom Amte auf 3112 Fr. 14 Cts. angegeben) von der Dividendenberechtigung auszuschließen sind. Die frei werdende Quote hat allen übrigen Gläubigern der V. Klasse gleichmäßig zuzufallen. Ein Vorzugsrecht der Rekurrentin und Konsorten auf diese Quote, wie ein solches beansprucht wird, rechtfertigt sich nach der Praxis nicht (vergl. Amtl. Sammlung, Separatausgabe II, Nr. 54, S. 220 und Nr. 77* Erw. 8).

3. Bezüglich des Eventualbegehrens 1 b: den Anteil des Ch. Ambühl bezw. seiner Erben an der Konkursmasse um 900 Fr. zu reduzieren und letztern Betrag der Rekurrentin und Konsorten zuzuweisen, ist zu bemerken: Grundsätzlich muß anerkannt werden, daß die Erbschaft Ambühl, nachdem ihre Forderung infolge des Kollokationsprozesses aus der Pfandrechts- in die V. Klasse verwiesen worden ist, für dieselbe keinen höhern Betrag als Dividende erhalten kann, als sie bei Nichtanfechtung ihrer Kollokation zusammen in der Pfandrechtsklasse und in der V. Klasse (hier für ihren Pfandausfall) erhalten haben würde. Bei arithmetisch richtiger Berechnung wäre dieser Fall allerdings nicht denkbar, indem ein Pfandgläubiger, der auch nur für eine Quote durch Pfanddeckung und damit prozentual voll befriedigt wird, stets mehr erhalten muß, als wenn er für seine ganze Forderung in V. Klasse mit andern Gläubigern in einen ungenügenden Masseerlös sich zu teilen hat. Sollte nun aber wegen eines Rechnungs-

* Gesamtausgabe XXV, II, Nr. 112, S. 926 f.

fehlers die der Erbschaft Ambühl zugeschriebene Dividende von 4139 Fr. 50 Cts., wie behauptet wird, zirka 900 Fr. mehr betragen, als die Summe, welche die Erbschaft Ambühl bei anfänglich richtiger Kollokation zu beanspruchen hätte (— was arithmetisch nicht nachzuprüfen und festzustellen ist —), so wäre freilich die Verteilungsliste insofern abzuändern und also der Rekurs in vorwürfigem Punkte begründet zu erklären. Übrigens scheint ein Fehler in der Berechnung wohl nicht vom Konkursamt, sondern von der Rekurrentin gemacht worden zu sein. Wenn diese behauptet, daß auf die (im letzten Range pfandversicherte) Forderung der Erbschaft Ambühl in der Pfandrechtsklasse nur noch Deckung für 2290 Fr. 20 Cts. (und daneben in V. Klasse zirka 250 Fr.) entfallen sein würde, so gelangt sie zu ersterer Summe offenbar dadurch, daß sie vom Gesamtbetrag der in die V. Klasse verwiesenen Forderungen der Rekursgegner, d. h. von 50,092 Fr. 40 Cts. (ohne Zins) den Erlös des Hotelmobiliars mit 39,825 Fr. in Abzug bringt und den Rest von 10,267 Fr. 40 Cts. als ungedeckte Quote der Forderung Ambühl von 13,257 Fr. 60 Cts. bezeichnet. Dabei trägt sie aber dem Umstande keine Rücksicht, daß in Wirklichkeit es sich nicht nur um die Verteilung des genannten Erlöses von 39,825 Fr. handelt, sondern um dieselbe auch der zugehörigen Zinse, welche letztere das Amt auf zusammen 6202 Fr. (die Rekurrentin sogar noch höher) bestimmt, weshalb die Erbschaft Ambühl in der Pfandrechtsklasse in Wirklichkeit statt bloß 2290 Fr. 20 Cts. (wenn auf die Zinsen der Konkursforderungen keine Rücksicht genommen wird) mindestens 9192 Fr. 20 Cts. bezogen haben würde.

4. Soweit die Rekurrentin verlangt, es sei dem Käufer des Mobiliars ein Verzugszins von 5 % und nicht bloß 3 % zu berechnen und die Verteilungsliste in diesem Sinne zu Gunsten der Rekurrentin und Konsorten abzuändern (enthalten sub Hauptbegehren 1 und 2), handelt es sich gar nicht um eine Verteilungs- sondern um eine Admassierungsfrage: Eine Beschwerde wegen unrichtiger Verteilung ist, da es insofern an einem verteilbaren Erlös fehlt, noch nicht denkbar. Andererseits liegt bezüglich der von der Rekurrentin beantragten Einforderung der Zinsdifferenz durch das Konkursamt noch keine beschwerdefähige Ver-

fügung vor, sondern wird das Amt eine solche erst infolge der ihr von der Vorinstanz gegebenen Weisung zu treffen haben.

5. Zu bemerken ist schließlich, daß, wenn von den obliegenden Kollokationsklägern vor kantonalen Instanz nur zwei und vor Bundesgericht die heutige Rekurrentin allein beschwerdeführend aufgetreten ist, dies doch in der Meinung geschah, daß ein Zuspruch der gestellten Begehren zu Gunsten aller Kollokationskläger wirken würde, und daß andererseits die Beschwerdegegner sich diesem Standpunkte nicht widersetzt, sondern ihn in ihrer Verteidigung stillschweigend haben gelten lassen. Bei dieser Sachlage fehlt ein genügender Grund, um in Frage zu ziehen, ob auch denjenigen Kollokationsklägern, die sich nicht selbst beschwert haben, die gleichen Rechte wie den Beschwerdeführern aus dem vorliegenden Beschwerdeverfahren haben erwachsen können, sondern kann dies als von den Beteiligten zugestanden angenommen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Das Hauptbegehren (sub Antrag 1) um Reduktion der den Rekursgegnern aus dem Erlös des Hotelmobiliars und Akzessorien zugewiesenen Dividende wird gemäß Erwägung 2 litt. a abgewiesen.

Das Begehren um Zuerkennung nur einer Dividende an die Rekursgegner (Eventualantrag 1 a) wird gemäß Erwägung 2 litt. b begründet erklärt.

Das Begehren betreffend die Dividende der Erbschaft Ambühl (Eventualantrag 1 b) wird gemäß Erwägung 3 begründet erklärt.

Das Begehren betreffend Erhöhung der Verzugszinsen wird gemäß Erwägung 4 abgewiesen.